



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
14. SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.10.2021
Beginn: 18:31 Uhr
Ende: 19:53 Uhr
Ort: im Gemeindesaal Hallbergmoos

Erster Bürgermeister

Niedermair, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Brosch, Sabina
Ecker, Helmut
Edfelder, Damian
Edfelder, Silvia
Fischer, Josef
Gebhard, Alexandra ab 19:10 Uhr
Hartshauser, Hermann
Henning, Thomas
Holzmann, Andrea
Knieler, Tanja
Krätschmer, Christian
Kronner, Stefan
Lemer, Heinrich
Loibl, Markus
Oldenburg-Balden, Christiane
Reiland, Wolfgang
Rentz, Stefan
Schirsch, Christian
Straub, Christian
Streitberger, Markus
Wäger, Robert
Zeilhofer, Rudolf

Verwaltung

Grüning, Thomas
Hollmer, Julia
Kirmayer, Michael

Es fehlen entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Mey, Marcus, Dr.
Reitmeyer, Michaela

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 13. Gemeinderatssitzung vom 28.09.2021
2. Bekanntgaben
- 2.1 Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist
- 2.2 Verkehrslärmmessung Hauptstraße
- 2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Betriebskostenabrechnungen 2020 der AWO und der Sozialen Zukunft gGmbH
4. Zulässige Höchstgeschwindigkeit von Tempo-30 in der Zenger Straße
5. Nachhaltiges, klimapositives und ressourcenschonendes Bauen in der Gemeinde Hallbergmoos
6. Anfragen
7. Bürgerfragestunde
- 7.1 Bürger Alois Walbrun

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 13. Gemeinderatssitzung vom 28.09.2021

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Gemeinderatssitzung gelegt, da das Protokoll nicht im Ratsinformationssystem einsehbar war.

2. Bekanntgaben

2.1 Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Sachverhalt

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die jeweilige Niederschrift muss aber vorher vom Gemeinderat genehmigt worden sein.

1. Leitbildelemente der Gemeinde

Als Leitbildelemente werden „Mut“ und „Zukunft“ festgelegt. Ein weiteres, drittes Leitbildelement wird bei Bedarf entwickelt und vor Veröffentlichung dem Gemeinderat zur Freigabe vorgelegt.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Verkehrslärmmessung Hauptstraße

Sachverhalt

Die Gemeinde Hallbergmoos hat im November 2020 eine Verkehrslärmmessung für den Bereich westlich des Kreisverkehrs an der Hauptstraße beauftragt. Die Dauermessung fand im Zeitraum vom 20.07. bis zum 03.08.2021 statt. Die Messergebnisse, welche alle im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grenzwerte lagen, sind nachfolgend zusammengefasst. Das Gesamtgutachten ist der Anlage beigefügt.

„Für die Beurteilung des Verkehrslärms wurde eine Dauermessung und jeweils eine

Kurzzeitmessung im Tagzeitraum und im Nachtzeitraum in Anlehnung an die DIN 45642 durchgeführt.

Die Dauermessung wurde im Messzeitraum vom 20.07. bis 03.08.2021 abgewickelt. An einigen Tagen lagen ungeeignete Witterungsbedingungen vor. Dadurch wurden die Datensätze der Dauermessung anhand der Wetterdaten gefiltert und in der Auswertung berücksichtigt.

Die Mittelwertbildung aus den Messdaten der Dauermessung an der Ulmenstraße 3 weist auf keine Überschreitung des gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerts im Tag- und Nachtzeitraum der 16. BImSchV hin. Über eine Ausbreitungsberechnung wurden die Schallimmissionen am maßgebenden Immissionspunkt am Hollerweg 2 ermittelt. Die Ergebnisse der Berechnung zeigen keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Die Messdaten der Dauermessungen enthalten zusätzlich Geräusche aus möglichen Störeinflüssen, wie zum Beispiel Parkplatzverkehrs, Verbrauchermarkt, Baustellen und Unterhaltungen von Personen.

Die Messergebnisse der Kurzzeitmessung im Tagzeitraum in Anlehnung an die DIN 45642 vom 20.07.2020 liegen an beiden Messorten deutlich unter den ortsspezifischen Immissionsgrenzwerten nach der 16. BImSchV. Im Nachtzeitraum liegt der Schallpegel am Messpunkt an der Ulmenstraße 3 ebenso unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV. Am Hollerweg 2 erreicht der Wert aus der Ausbreitungsberechnung im Nachtzeitraum den Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV, überschreitet ihn allerdings nicht.

Der ermittelte Beurteilungspegel an beiden Immissionsorten liegt im Tag- und Nachtzeitraum unterhalb der Auslösewerte der Lärmsanierung für ein Kern-, Dorf- und Mischgebiet von tags 66 dB(A) und nachts 56 dB(A) [6]. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung der Auslösewerte.“

Zur Kenntnis genommen

2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben

Sachverhalt

1. Gedenkgottesdienst Harald Reents
Am Geburtstag des verstorbenen Bürgermeisters Harald Reents, 12.12.2021, findet um 10:30 Uhr ein Gedenkgottesdienst in der Kirche Birkeneck statt.
2. Förderung „Klimaschutz durch Radverkehr“
Die Förderung „Klimaschutz durch Radverkehr“ der NordAllianz Kommunen wurde zugesagt. Weitere Details werden erst noch mitgeteilt.
3. Luftreinigungsgeräte
Ein Großteil der Luftreinigungsgeräte wurden Anfang Oktober geliefert. Der Rest ist noch ausstehend.

3. Betriebskostenabrechnungen 2020 der AWO und der Sozialen Zukunft gGmbH

Sachverhalt

Die Soziale Zukunft gGmbH und die AWO haben für die Kindergärten Regenbogen und Sonnenschein sowie die Krippe Sternentor die Betriebskostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2020 am 08.06.2021 vorgelegt. Die Übernahme eines Defizits aus dem Betrieb einer Kindertagesstätte ist eine freiwillige Leistung.

1. Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen 2020:

Es wurde für die Kindergärten Regenbogen und Sonnenschein sowie die Krippe Sternentor ein positives Ergebnis erzielt:

	Abrechnung Träger	nach Prüfung	Differenz
Kindergarten Regenbogen	188.921,30 €	188.921,30 €	00,00
Kindergarten Sonnenschein	117.170,92 €	117.209,75 €	38,83
Kinderkrippe Sternentor	47.077,87 €	52.758,26 €	5.680,39

2. Gründe für die Rückzahlung von Betriebskostenvorschüssen :

Einnahmen:

a) Erhöhung des Basiswertes zur Berechnung der Förderung von 1.227,38 € auf 1.229,11 €.

Einsparungen bei den Ausgaben

a) durch zeitlich versetzte Neubesetzung von freiwerdenden Stellen

b) durch Einsparungen im Personalbereich wegen Corona (z.B. Fortbildungen, Reisekosten u.ä.)

c) durch niedrigere Verwaltungskostenpauschale (Gemeinkosten), abhängig von Ausgaben

3. Auswirkungen auf das Betriebskostendefizit

Im **Kindergarten Regenbogen** ergibt sich des Weiteren eine höhere Rückzahlung, durch die Beantragung des „Gewichtungsfaktor 4,5 + x für Integrationsplätze“. Die dauerhafte Genehmigung zur Zahlung des Faktors „x“ wurde durch den Gemeinderat Hallbergmoos erteilt und hat zur Folge, dass die Förderkosten zur Finanzierung des zusätzlich benötigten Personals hälftig von der staatlichen Förderung übernommen werden. Der Faktor wird jährlich neu berechnet. Im Kalenderjahr 2020 betrug der Faktor 4,5 + 0,87 (wie im Vorjahr)

Die Höhe des Überschusses bewirkt, dass alle vorgestreckten Betriebskosten aus dem Jahr 2020 in Höhe von 145.600,-- € Euro nicht benötigt und zurückgezahlt werden. Zusätzlich reduzieren sich die kommunalen Förderausgaben (381.453,65 €) für das Kindergartenjahr 2020 um 33.813,17 €.

Die Betriebskostenabrechnung 2020 des **Kindergartens Sonnenschein** zeigt ein positives Ergebnis. Die Ausgaben der Gemeinde Hallbergmoos für das Betriebskostendefizit vermindern sich von 169.200,-- € (Abschlagszahlungen) auf 51.990,25 €.

Die Betriebskostenabrechnung 2020 der **Kinderkrippe Sternentor** schließt das Kalenderjahr mit einem positiven Ergebnis ab.

Die Ausgaben der Gemeinde Hallbergmoos für das Betriebskostendefizit vermindern sich von 220.000 € auf 167.241,74€.

4. Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung der Abrechnung hat stattgefunden und ist in sich stimmig. Bei Rückfragen wurde der Träger kontaktiert und eine entsprechende Auskunft erbeten. Der Leitungsbonus war für das Jahr 2020 nicht in der Betriebskostenabrechnung enthalten, da die Einnahmen und Ausgaben über ein Hauptkonto verbucht wurden. Für das nächste Abrechnungsjahr wird vom Träger eine entsprechende Verbuchung aus Gründen der Transparenz gefordert.

Die Differenzbeträge für die Kitas Sonnenschein und Sternentor ergeben sich bei den Beiträgen aus den staatlichen und kommunalen Betriebskostenzuschüssen nach BayKiBiG. Es ergibt sich folgendes Betriebskostendefizit für die Einrichtungen:

Übersicht über Betriebskostendefizit der Einrichtungen: Haushaltplan/Endabrechnung:

Haushaltsplan 2020	AZ Betriebskosten	Rückzahlung Betriebskosten	Defizitkosten 2020
---------------------------	--------------------------	-----------------------------------	---------------------------

Kita Regenbogen	146.033,-- €	145.600,-- €	188.921,30 €	- 43.321,30 €
Kita Sonnenschein	169.200,-- €	169.200,-- €	117.209,75 €	52.758,26 €
Kita Sternentor	222.523,41 €	220.000,-- €	52.758,26 €	167.241,74 €

Zusätzlich wurden in 2020 **Bundesmittle** (< Dreijährige) für die Krippe Sternentor und den Kindergarten Regenbogen bei der Landesregierung beantragt und genehmigt. Die Mittel verbleiben bei der Gemeinde Hallbergmoos und werden auf den entsprechenden Kostenstellen als Ertrag gebucht und vermindern die kommunalen Ausgaben für die Einrichtung.

Einnahmen durch Abschlagszahlungen 2020 der Staatsoberkasse:

Krippe Sternentor: 55.327,-- €

Kindergarten Regenbogen: 2.445,-- €

Die Endabrechnung 2020 wurde durch die Landesregierung noch nicht durchgeführt.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

11. Soziale Aspekte

(5) Die Gemeinde stellt zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Angebote zur Verfügung.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Rückzahlungen der Träger AWO und Soziale Zukunft gGmbH vermindern die geplanten Ausgaben auf den Kostenstellen wie folgt:

Krippe Sternentor 52.758,26 €, Kostenstelle 365107, Sachkonto 350100

Kindergarten Regenbogen 188.921,30€, Kostenstelle 365207, Sachkonto 350100,

Kindergarten Sonnenschein 117.209,75 €, Kostenstelle 365203, Sachkonto 350100, die Ausgaben entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen:

Kinderkrippe Sternentor

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)			855.050,- € 52.758,26 €	0,- €	0,- €

Kindergarten Regenbogen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)			1.074.028,- € 188.921,30 €	0,- €	0,- €

Kindergarten Sonnenschein

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)			621.840,-- € 117.209,75 €	0,- €	0,- €

Beteiligung des Referenten

Die Referentin für Schulen und Kindertagesstätten wurde beteiligt und kann in der Sitzung befragt werden.

Beschluss

Die Betriebskostenabrechnungen für das Kalenderjahr 2020 der Sozialen Zukunft gGmbH für die Kindergärten Regenbogen und Sonnenschein sowie des AWO Bezirksverbandes Oberbayern für die Krippe Sternentor werden - wie geprüft - genehmigt.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

Gemeinderatsmitglied Gebhard noch nicht anwesend.

4. Zulässige Höchstgeschwindigkeit von Tempo-30 in der Zenger Straße

Sachverhalt

Gemeinderatsmitglied Stefan Kronner hat den Antrag gestellt, in der Zenger Straße zwischen dem Schlittenhügel und dem Ortsausgang in Richtung Zengermoos die zulässige Höchstgeschwindigkeit von derzeit höchstens 50 Stundenkilometer auf höchstens 30 Stundenkilometer zu reduzieren. Der Verwaltung liegen außerdem zwei Anträge von Anwohnern bzw. Hauseigentümern mit der gleichen Anfrage vor. Beiden wurde nicht stattgegeben.

Gemeinderatsmitglied Stefan Kronner nennt in seinem Antrag folgende Gründe:

- In ähnlich strukturierten Straßen (Schönstraße zwischen Schlittenhügel und Wochenendsiedlung (Teilstück) gilt ebenfalls Tempo 30
- Lindenweg und Notzinger Straße gilt ebenfalls Tempo 30
- Die Zenger Straße hat nur einseitig bzw. am Ende gar keinen Gehweg
- Kinder müssen auf der Straße zum Bus gehen
- Erheblicher Fahrradverkehr

Die Verwaltung hat auf Grund des ersten Antrages eines Hauseigentümers am 30. Juli 2021 einen Termin vor Ort mit dem zuständigen Sachbearbeiter Verkehr der Polizeiinspektion Neufahrn durchgeführt und die aktuelle Verkehrssituation begutachtet und den vorliegenden Antrag erläutert.

Im Nachgang erhielten wir vom Sachbearbeiter der PI Neufahrn folgende Stellungnahme: „Auf dem betreffenden Teilstück wird die Reduzierung auf 30 km/h gefordert. Dort sind keine Verkehrsunfälle zu recherchieren. Einrichtungen wie Kindergarten, Schule oder Altersheim sind nicht vorhanden. Eine Reduzierung auf 30 km/h ist daher aus Sicht der Polizei nicht angemessen und auch nicht vertretbar“.

Dieser Empfehlung folgt die Verwaltung, da wir zu der gleichen Ansicht kommen.

Die im Antrag als Beispiel genannten Straßen Lindenweg, Notzinger Straße und auch der nördliche Teil der Schönstraße sind Ortsstraßen gemäß Art. 46 Nr. 2 BayStrWG. Das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuches dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

Die Zenger Straße ist eine Gemeindeverbindungsstraße gemäß Art. 46 Nr. 1 BayStrWG. Sie ist eine Straße, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinde (Hallbergmoos OT Goldach und Moosinning) vermittelt. Die beispielhaft genannten Straßen und die Zenger Straße sind rechtlich unterschiedlich kategorisiert, erfüllen unterschiedliche Aufgaben und sind deswegen auch unterschiedlich zu werten. Der andere Status der Zenger Straße ist z. B. auch dadurch erkennbar, dass diese baurechtlich auch im Außenbereich liegt.

Generell beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVO. Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

beschränken (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO). Gemäß § 45 Abs. 9 Sätze 1 – 3 StVO gilt: Verkehrszeichen (hier VZ 274-30 zugelassene Höchstgeschwindigkeit Tempo 30) sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter (insbesondere von Leib und Leben) erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Nichts hiervon trifft auf die Zenger Straße zu.

Im Lindenweg, der Schönstraße (Richtung Wochenendsiedlung) sowie auch in der Notzinger Straße liegen diese Bedingungen ebenfalls nicht vor. Die Verwaltung hatte die dortige Geschwindigkeitsreduzierung auf Grund von Anwohneranträgen (teils in Form von Unterschriftslisten) auf Weisung des ersten Bürgermeisters Reents angeordnet, teilweise auch entgegen der Empfehlung der Polizei. Im Unterschied zur Zenger Straße haben diese Straßen allerdings keinen überörtlichen Charakter und liegen in zwei Fällen innerhalb der Bebauung. Sie führen nicht zu einer anderen Ortschaft.

Die Zenger Straße ist eine Ortsverbindungsstraße entsprechend dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz. Sie hat nicht den Charakter einer Ortsstraße im eigentlichen Sinne und auch nicht den einer Wohnsiedlung. Der Verkehrsfluss ist zu gewährleisten und die Einrichtung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 wird diesen Fluss unterbrechen. Im genannten Bereich ist auch keine der folgenden Einrichtungen vorhanden, die eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit ohne Begründung erlauben würde: Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern (§ 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO)

In welchem Bereich die Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden soll, muss unmissverständlich beschlossen werden. Deswegen hat die Verwaltung den Antragstext in mögliche Beschlüsse aufgeteilt:

1. Die gesamte Zenger Str. inkl. der Streckenabschnitte zwischen den Feldern ohne Bebauung
 2. Die Zenger Straße zwischen den Hausnummern 1-19 und 2-10 (nördliche Bebauung)
 3. Die Zenger Straße zwischen den Hausnummern 21-29 und 12-16 (südliche Bebauung)
- Wird dem Vorschlag 1 zugestimmt, sind die Beschlüsse 2 und 3 nicht mehr notwendig. Die Beschlüsse 2 und 3 können unabhängig von einander gefasst werden.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass dem Antrag nicht zugestimmt werden sollte, weil eine Vergleichbarkeit der vom Antragsteller genannten Beispiele mit dem Streckenabschnitt im Antrag nur bedingt möglich ist. Eine Selbstbindung der Verwaltung ist hier nicht unmittelbar gegeben. Ferner hat sich die Polizei auch aus den von ihr dargelegten Gründen dagegen ausgesprochen.

Vor Umsetzung eines positiven Beschlusses wird die Verwaltung dem Landratsamt Freising als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde den Gemeinderatsbeschluss zur Prüfung vorlegen.

Die Abteilung S, insbesondere das Sachgebiet S 2, befürwortet jedoch eine bauliche Veränderung bzw. Verbesserung für Radfahrer / Fußgänger durch Ausbau bzw. Neubau von Fuß- und Radwegen in der Zenger Straße.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass für die gesamte Zenger Straße (zwischen Schlittenberg und Ortsausgang Richtung Moosinning) zukünftig als zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h angeordnet wird.

Abstimmung: Ja 21 Nein 1

Gemeinderatsmitglied Gebhard noch nicht anwesend.

5. Nachhaltiges, klimapositives und ressourcenschonendes Bauen in der Gemeinde Hallbergmoos

Sachverhalt

Am 10.09.2021 ist bei der Verwaltung folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen eingegangen:

Nachhaltiges, klimapositives und ressourcenschonendes Bauen soll in der Gemeinde Hallbergmoos bei Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsvorhaben Standard werden.

Begründung:

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes ist es die politische Aufgabe die Rahmenbedingungen zu setzen, um Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 % in den nächsten 30 Jahren zu reduzieren sowie natürliche Ressourcen und das Ökosystem zu schützen.

Neben dem Energie- und dem Verkehrssektor hat auch das Bauen einen erheblichen Anteil am Energie- und Ressourcenverbrauch. Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Kommunalpolitik, sollen die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft und der Energieeinsparung beim Bauen im Privatsektor sowie beim Gewerbe maßgebend sein. Alle anstehenden Neubauten sowie Sanierungen und Erweiterungsbauten sollten möglichst in nachhaltiger, energieautarker Bauweise sowie nach dem Prinzip der zirkulären Wertschöpfung umgesetzt werden.

Ziel unseres kommunalen Handelns sollten deshalb nachhaltige Gebäude sein, die auch energiesparende und ressourcenschonende Qualitäten aufweisen. Die umfängliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Lebenszyklus eines Gebäudes, das heißt bei der Planung, Errichtung, Nutzung und Modernisierung sowie dem Rückbau, soll aktiv gestaltet und beeinflusst werden.

Möglichkeiten:

Es sollen Qualitätsmerkmale wie gesunde und/oder recycelte Baustoffe ebenso wie eine Stärkung des Holzbaus, die Verwendung von regionalen Baustoffen, die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Eigenversorgung mit Strom und Wärme/Kälte, eine mögliche Dachbegrünung und die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen bei den Bauvorhaben grundsätzlich berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung von Hallbergmoos, soll dies beim Bauen zum integralen Bestandteil von Entscheidungsprozessen in der Gemeinde werden. Hier sind Vorschläge für Leitlinien für die zukünftige Bauleitplanung zu erarbeiten.

Soweit es nicht möglich ist, diese Vorgaben in Bebauungsplänen zu definieren, sollen städtebauliche Verträge unter Berücksichtigung der nachhaltigen Vorgaben geschlossen werden. Der Antrag umfaßt alle privaten, öffentlichen und gewerblichen Bauten.

Die Verwaltung wird des Weiteren aufgefordert, bei Abriss- und anschließenden Neubauvorhaben in die Abrisskosten den CO₂-Fussabdruck mit einzupreisen.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

8.1. Natürliche Lebensgrundlagen

- (1) Unsere natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser, Luft und Klima müssen geschont werden. Alle Aktivitäten, die sich negativ darauf auswirken, müssen verhindert werden.
- (2) Mit der Ressource Boden ist besonders sorgfältig und sparsam umzugehen. Unnötige Versiegelungen sind zu unterlassen.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Keine

Stellungnahme der Verwaltung:

Stellungnahme Abteilung P:

Eine grundsätzliche Berücksichtigung von gesunden und/oder recycelten Baustoffe ebenso wie eine Stärkung des Holzbaus, die Verwendung von regionalen Baustoffen, die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Eigenversorgung mit Strom und Wärme/Kälte, eine mögliche Dachbegrünung und die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen bei den Bauvorhaben im Rahmen des Planungsprozesses sollte unproblematisch möglich sein.

Bei der Behandlung der Zustimmung zur Planung im Bau- und Planungsausschuss wären hierzu die Möglichkeiten durch den Planer aufzuzeigen und dann ggf. zu beschließen.

Unklar ist welche Leitlinien für die Bauleitplanung aufgestellt werden sollen. Die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB (Baugesetzbuch) enthält vornehmlich flächenbezogene Steuerungselemente, allerdings keine maßnahmenbezogenen Regelungen. In einem Bebauungsplan können keine Festsetzungen über den Festsetzungskatalog des § 9 Baugesetzbuches (BauGB) hinaus getroffen werden. Der § 9 BauGB wurde als **Anlage** zum Beiblatt angefügt.

In § 1 a Abs. 5 BauGB ist festgeschrieben, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, in der Bauleitplanung Rechnung getragen wird. So können z.B. Städte und Kommunen auf erneuerbare Energien basierte Versorgungswerke errichten. Hierfür können Flächen in den Bebauungsplänen festgesetzt werden, die beispielsweise für Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerke) reserviert sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB). Der Bebauungsplan hat allerdings nicht die Möglichkeit einen Anschluss- und Benutzungszwang an eine solche Anlage festzusetzen. Hier ist es, wie auch bei der Festsetzung von PV Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b, ein Angebot welches durch den Bebauungsplan eröffnet wird. Klimapolitisch erwünscht, jedoch nicht vom Festsetzungskatalog des § 9 BauGB abgedeckt, ist die Festsetzungsmöglichkeit für E-Mobilität auf Privatgrundstücken. Auch hier können nur flächenbezogene Festsetzungen, z.B. Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur, getroffen werden. Befinden sich die Stellplätze im Eigentum der Kommune, ist die Umsetzung unproblematisch. Die Festschreibung von Maßnahmen über das Instrument des städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB ist grundsätzlich möglich. Hierzu bedarf es jedoch der Zustimmung des Vertragspartners, was sich in der Praxis als schwierig herausstellen könnte.

Beteiligung des Arbeitskreises Nachhaltigkeit:

Beteiligung der Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Kronner, und die Referentin für

Umwelt und Gesundheit, Frau Knieler, werden um Stellungnahme in der Sitzung gebeten.

Beschluss

Nachhaltiges, klimapositives und ressourcenschonendes Bauen soll in der Gemeinde Hallbergmoos bei Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsvorhaben Standard werden. Drei Gemeinderatsmitglieder stimmen für den Antrag, 20 Gemeinderatsmitglieder stimmen gegen den Antrag. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Abstimmung: Ja 3 Nein 20

Wenn die Gemeinde Hallbergmoos wieder ein Gebäude baut, sollen zukünftig Architekten beurteilen, wie das Gebäude nachhaltig gebaut werden kann. Die Architekten/Planer sollen dann eine Kosteneinschätzung und Stellungnahme abgeben.

Abstimmung: Ja 20 Nein 3

6. Anfragen

7. Bürgerfragestunde

7.1 Bürger Alois Walbrun

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2021 hat der Bürger Alois Walbrun folgende Anfrage gestellt:

Im Tannenweg/Buchenweg wird momentan der Gehweg bzw. die Straße aufgemacht. Was wird hier gemacht?

Antwort Sachgebiet P2:

Das Bayernwerk verlegt ein 20 KV Kabel in diesem Bereich. Es soll zur Versorgungssicherheit beitragen.

Zur Kenntnis genommen



Josef Niedermair
Erster Bürgermeister



Julia Hollmer
Schriftführung

